Beilage zu Nr. 115 der Saar-Zeitung.

Saarlouis, Mittwoch, den 24. Mai 1922.

Kreis-Statut

für den

Kreis Saarlouis

betr.

das Gewerbe-Gericht zu Saarlouis.

Für den Kreis Saarlouis wird hierdurch nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses vom 15. Dezember 1921 bezw. 15. Februar 1922 auf Grund des § 1 Abs. 1, 3, 4 u. 6 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Statut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

I. a) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und
b) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,

II. a) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,
b) zwischen Gewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen: „Gewerbegericht des Kreises Saarlouis" führt und in Saarlouis seinen Sitz hat.

Sein Bezirk umfaßt den Kreis Saarlouis.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Statuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, ausschließlich der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter.

Desgleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, soweit sie bei Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht als Aufsichtsperson über die im Abs. 1 genannten anzusehen sind und deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt Hunderttausend Mark bezw. Achttausend Frs. nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs;
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse;
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragung in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichtes.

§ 4.

Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und zwanzig Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Kreisausschusses anderweit festgestellt werden.

§ 5.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitglieder des Gewerbegerichtes — einschl. des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. 5. 1908 (R. G. Bl. S. 381) und des hierzu ergangenen Ausführungsgesetzes nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gewerbegerichtes seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungs-Gesetz §§ 31, 32) können nicht berufen werden.

§ 6.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und der Stellvertreter desselben werden von dem Kreisausschusse auf drei Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein und müssen die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Regierungs-Kommission in Saarbrücken. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 7.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitnehmer mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

§ 8.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a) solche Arbeitgeber beiderlei Geschlechts, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet und im Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben,
b) solche Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes beschäftigt sind.

Die im § 5 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 81 b, 91 f der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 9.

Oeffentliche Verbände mit Rechtspersönlichkeit, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 8—10 dieses Statuts gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 bis 15 dieses Statutes die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 30 000 Mark übersteigt.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer IIa und b der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie selbst mindestens zwei Arbeiter regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, als Arbeitgeber, anderenfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 10.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen. Der Bezirk des Gewerbegerichts bildet einen Wahlbezirk mit Abteilungen, die sich je auf den Bezirk einer Bürgermeisterei erstrecken. Zur Ausübung des Wahlrechts werden nach Maßgabe des Bedürfnisses örtliche Wahlstellen errichtet. Das Wahlrecht darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden und zwar an derjenigen, in deren Bezirk der Wähler zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten seine gewerbliche Niederlassung hat oder wo er in Arbeit steht.

§ 11.

Zur Leitung der Wahlen wird für den Kreis ein Wahlausschuß und für jede Wahlstelle je ein Wahlvorstand bestellt. Das Gewerbegericht, erstmalig der der Vorsitzende des Kreisausschusses bestimmt, aus wie viel Personen der Wahlausschuß und der Wahlvorstand bestehen. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Gewerbegerichtes bezw. sein Stellvertreter, erstmalig der Vorsitzende des Kreisausschusses. Der Vorsitzende jedes Wahlvorstandes wird von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, erstmalig von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses bestimmt. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses und eines jeden Wahlvorstandes müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte stimmberechtigte Arbeiter sein und werden zur Hälfte von den als Mitgliedern des Gewerbegerichts tätigen Arbeitgebern und Arbeitern in geheimer Wahl oder durch Zuruf gewählt, erstmalig mit dieser Maßgabe von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ernannt.

§ 12.

Aufstellung der Wählerlisten.

In jeder Wahlabteilung sind von dem Bürgermeisteramt zum Zwecke der Wahlen nach Arbeitgebern und Arbeitern getrennte Listen anzulegen. Zur Vorbereitung dieser Listen sind die Arbeitgeber, welche mindestens einen oder im Falle des § 9 Abs. 4 mindestens 2 Arbeiter regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, verpflichtet, sich und ihre wahlberechtigten Arbeiter innerhalb 3 Wochen nach erstmaliger Bekanntgabe des Wahltermins auf dem Bürgermeisteramt anzumelden.

Vordrucke werden zu diesem Zweck unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Wird die Eintragung abgelehnt, so entscheidet auf die innerhalb einer Woche nach der Ablehnung zu erhebende Beschwerde das Gewerbegericht, erstmalig die Aufsichtsbehörde des Bürgermeisters, endgültig. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

§ 13.

Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Zeit der Wahlen bestimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes, erstmalig der Vorsitzende des Kreisausschusses im Einvernehmen mit den Organisationsvertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; sie sind unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in dem amtlichen Kreisblatt bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens 6 Wochen liegt.

In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufzufordern.

Die Vorschlagslisten, welche für Arbeitgeber und Arbeiter gesondert aufzustellen sind und höchstens doppelt soviel Namen enthalten dürfen, als Beisitzer zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 10 Wählern des Wahlbezirks unterzeichnet und spätestens zwei Wochen vor der Wahl dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes, erstmalig dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, eingereicht sein. Ist ein Listenvertreter nicht ausdrücklich bezeichnet, so gilt der erste Unterzeichner der betreffenden Vorschlagsliste als solcher. Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort, zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; der Vertreter dieser Vorschlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle des gestrichenen binnen einer Frist bei Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Aeußerung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierauf nicht innerhalb drei Tagen eine annehmbare Erklärung, so werden sie derjenigen Listen zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst zur Vorlage kam. Sind die Listen am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los.

Die Vorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Buchstaben (A, B usw.) versehen und mit diesen und den Namen der drei ersten Unterzeichner spätestens 8 Tage vor der Wahl von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, erstmalig von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses in dem amtlichen Kreisblatt öffentlich bekannt gegeben.

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn in ihnen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind und dieser Mangel nicht rechtzeitig beseitigt wird. Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Vorsitzenden des Wahlausschusses, die Liste zu ergänzen, nicht fristgerecht nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt.

§ 14.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und findet für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Leitung des Wahlvorstandes getrennt statt.

§ 15.

Stimmabgabe.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen, und derart zusammenzulegen, daß die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

In den Wählerlisten ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Person ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl Erschienener wegen mangelnden Ausweises vom Wahlvorstande zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche die zur Abgabe der Stimme Zugelassenen ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden des Wahlvorstandes einlegen.

§ 16.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahlen festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokale bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt und auf den Listen von den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch Namensunterschrift bescheinigt, daß sich während der für die Ausübung der Wahl festgesetzten Zeit niemand weiteres zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet habe.

Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurne eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung der Sachlage Dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken.

Es werden dann die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet mit Stimmenmehrheit der Wahlvorstand, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein von dem Wahlvorstand zu unterschreibendes Protokoll zu fertigen. Darin sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die jeder Vorschlagsliste zugefallene Stimmenzahl anzugeben.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet sodann unverzüglich die gesamten Urkunden versiegelt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß ermittelt sodann die Gesamtzahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen.

Die Beisitzerstellen werden in die Vorschlagsliste nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt und zwar in der Reihenfolge, der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich aus der folgenden Rechnung ergeben:

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als die aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein von dem Wahlausschuß zu unterschreibendes Wahlprotokoll aufzunehmen. Darin sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste zugefallene Stimmenzahl, die Berechnung der Höchstzahlen, die Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb fünf Tagen dem Vorsitzenden des Kreisausschusses unter Beifügung der Wahlprotokolle und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 17.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegericht, erstmalig von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, sofort in dem amtlichen Kreisblatt mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei dem Gewerbegericht oder dem Verwaltungsausschuß in Saarbrücken anzubringen sind.

Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Gewerbegericht, erstmalig bei dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, geltend zu machen.

§ 18.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betreffende Beisitzer von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet das Gewerbegericht, erstmalig der Kreisausschuß.

§ 19.

Ersatz für ausscheidende Beisitzer.

Lehnt ein Beisitzer die Uebernahme des Amtes mit Erfolg ab oder scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus, so tritt derjenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den nicht für gewählt erklärten auf der Vorschlagsliste zunächst benannt ist, an seine Stelle.

Verringert sich trotz dieses Ersatzverfahrens die Zahl der Beisitzer einer Kategorie um mehr als ein Drittel, so kann der Vorsitzende des Gewerbegerichts Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen.

Für diese Ersatzwahlen bleiben die für die letzten regelmäßigen Wahlen aufgestellten Wählerlisten maßgebend.